

## Hinweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten

### 1. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Für die Erfassung neuer unternehmerischer Tätigkeiten sieht die Finanzverwaltung den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (*FsEEU01*) vor. Hierin werden alle notwendigen allgemeinen Angaben, Angaben zur Tätigkeit und steuerliche Angaben, wie z.B. Art der Gewinnermittlung, Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer etc. erfasst. Der Fragebogen ist Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter folgendem Link zu finden: <https://www.formulare-bfinv.de> .

Unter Abschnitt 7.3 und 7.8 sind die Angaben zu den Kleinunternehmern und die Soll-/Ist-Versteuerung zu machen.

129	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
130			
131	Postleitzahl	Ort	
	<b>7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer</b>		
	<b>7.1 Summe der Umsätze</b> (geschätzt)	im Jahr der Betriebseröffnung EUR	im Folgejahr EUR
132			
	<b>7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))</b> Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:		
133	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	(siehe Eintragungen zu Tz. 2.5 Übernahme)
	<b>7.3 Kleinunternehmer-Regelung</b>		
134	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. <b>Hinweis:</b> Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.		
135	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes <b>für mindestens fünf Kalenderjahre</b> (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.		
	<b>7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)</b>		
136	Ich bin Organträger folgender Organgesellschaft:		
137	Firma		
138	Straße		
139	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
...	Postleitzahl	Ort	



	Steuernummer	<input type="text"/>
	<b>7.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte</b>	
149	Ich berechne die Umsatzsteuer nach	<input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten ( <b>Sollversteuerung</b> ).
150		<input type="checkbox"/> vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die <b>Istversteuerung</b> , weil
151		<input type="checkbox"/> der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.
152		<input type="checkbox"/> ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 Abgabenordnung (AO) befreit bin.
153		<input type="checkbox"/> ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.
	<b>7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer</b>	
154	<input type="checkbox"/>	Ich <b>benötige</b> für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).
		<i>Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.</i>
155	<input type="checkbox"/>	Ich <b>habe bereits</b> für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:
156	USt-IdNr.	<input type="text"/> Vergabedatum: <input type="text"/> (TT.MM.JJJJ)

Der Fragebogen ist jedoch nicht unbedingt für KöR ideal. Ein offizieller Fragebogen für den Bereich der öffentlichen Hand ist jedoch nicht verfügbar. Das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften hat für die KöR einen eigenen Fragebogen erstellt, der gegenüber dem Allgemeingültigen verkürzt bzw. vereinfacht ist. Gegebenenfalls kann dieser auch nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Finanzamt für deren Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

# Fragebogen

## zur Erfassung der Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Bezeichnung der juristischen Person des öffentlichen Rechts

### Angaben zu der unterhaltenen Einrichtung

1 **Bezeichnung der Einrichtung**

2 **Anschrift, Sitz der Geschäftsleitung**

3 **Telefon-Nummer der Geschäftsleitung**

4 **Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters**

5 **Art der Tätigkeit**

6 **Zustellvertreter**

ja

nein

Name, Anschrift und Telefon-Nummer (Bitte Vollmacht beifügen).

Zustellvollmacht gilt nicht für das Erhebungsverfahren

7 **Steuerlicher Berater**

ja

nein

Name, Anschrift und Telefon-Nummer

8 **Bankverbindung**

Kontonummer

Bankleitzahl

Geldinstitut

Name eines von Nr. 1 abweichenden Kontoinhabers

9 **Umsatzsteuer**

Beginn der unternehmerischen Tätigkeit

ggf. Ende der unternehmerischen Tätigkeit

Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17.500 € voraussichtlich nicht überschreiten.

Besteuerung als Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG); monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nicht abzugeben

Verzicht auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG und Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich abzugeben

Berechnung der Steuer

nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung)

nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung wird hiermit beantragt)

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG).

Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung wird beantragt (Vordruck USt 1 H).

## **2. Aufzeichnungspflichten**

Nach § 22 UStG i.V.m. §§ 63-67 UStDV sind zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Besteuerung Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt auch für Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen (z.B. Vermietungseinnahmen, Einnahmen aus Kindergärten).

Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen und auf die steuerfreien Umsätze verteilen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG).
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind und die darauf entfallenden Steuerbeträge (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 UStG).

Kleinunternehmer haben anstatt der nach § 22 Abs. 2 UStG vorgeschriebenen Angaben Folgendes aufzuzeichnen:

- die Werte der erhaltenen Gegenleistungen für die von ihm ausgeführten Leistungen;
- die Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder den privaten Bedarf des Personals, sofern es sich nicht um Aufmerksamkeiten handelt (§ 65 UStDV).

## **3. Berechnung der Umsatzsteuerzahllast**

Die Umsatzsteuerzahllast ergibt sich aus der Differenz zwischen der in einem Voranmeldungszeitraum bzw. Besteuerungszeitraum entstandenen Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer.

Hierbei sind zwei Arten bei der Berechnung zu unterscheiden:

- die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Grundsatz)
  - Soll-Versteuerung
- die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ausnahme)
  - Ist-Versteuerung

### **3.1 Soll-Versteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 UStG)**

Bei der Soll-Versteuerung entsteht die Umsatzsteuer bereits mit Verbuchung der Forderung und damit vor dem Zahlungseingang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Ausführung jeweiligen Lieferung oder sonstigen Leistung.

### **3.2 Ist-Versteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1b i.V.m. § 20 UStG)**

Bei der Ist-Versteuerung entsteht die Steuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Maßgebend ist der Zahlungseingang.

Abweichend von der Regelbesteuerung, der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung), kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) beantragt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Der Gesamtumsatz (berechnet nach § 19 Abs. 3 UStG) hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 EUR betragen oder,
- der Unternehmer ist nicht verpflichtet, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (also ist hiervon nach § 148 AO befreit) oder,

Der Gesamtumsatz i.S.d. § 19 Abs. 3 UStG beinhaltet auch die steuerfreien Umsätze.

Der Antrag auf Ist-Versteuerung kann bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen (Abschn. 20.1 Abs. 1 Satz 1 USTAE). Die formelle Bestands-

kraft tritt mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein. Grundsätzlich kann dem Antrag entsprochen werden, wenn die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und wegen der Abschnittsbesteuerung der Umsatzsteuer für ein ganzes Kalenderjahr zu erteilen (Abschn. 20.1. Abs.1 Sätze 2 + 3 UStAE).

#### **4. Rechnungen (§§ 14a-14c UStG, §§ 31-34 UStDV)**

Für steuerpflichtige Umsätze hat die jPöR eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. § 14 UStG auszustellen, die alle in § 14 Absatz 4 UStG genannten Angaben enthalten muss.

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer (fortlaufend)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt
- Steuersatz
- Steuerbetrag (bei Steuerbefreiung ist Hinweis hierauf notwendig)
- bei Zahlung vor Erbringung der Leistung den Zeitpunkt der Vereinbarung des Entgelts

Rechnungen, die nicht alle Angaben enthalten, können berichtigt werden (§ 31 Abs. 5 UStDV).

Enthält die Rechnungen Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die Entgelte sowie die dazugehörigen Steuersätze getrennt auszuweisen.

Eine Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG steuerfrei ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 UStG).

Bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen bis 250 € reichen die Angaben nach § 33 UStDV.

Hierzu gehören:

- Name und Anschrift des Leistenden
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Bruttobetrag (Brutto-Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe)
- Steuersatz oder ggf. im Fall der Steuerbefreiung, einen Hinweis darauf.

Rechnungen müssen insgesamt zehn Jahre aufbewahrt werden.

## **5. Umsatzsteuerverfahren**

Im Rahmen des Umsatzsteuerverfahrens ist der Unternehmer zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr und ggf. zur unterjährigen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet.

Die Jahreserklärung sowie die Voranmeldungen sind nach amtlichen vorgeschriebenen Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

## 5.1 USt-Voranmeldungen

Der Voranmeldungszeitraum, also in welchem Rhythmus man Voranmeldungen abgeben muss, richtet sich nach der Höhe abzuführenden Steuer (§ 18 Abs. 2 UStG).

vierteljährlich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsatz</li></ul>
monatlich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorjahressteuer/Vorjahresüberschuss &gt; 7.500 €</li></ul>
Befreiung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorjahressteuer &lt; 1.000 €</li></ul>

Die berechnete Umsatzsteuer (abzuführende Umsatzsteuer abzüglich evtl. gezahlter und abzugsfähiger Vorsteuer) ist als Vorauszahlung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzumelden und an das Finanzamt abzuführen.

Da die Zeit zur Anmeldung recht knapp ist, kann gem. § 46 UStDV eine Dauerfristverlängerung beantragt werden. Hierdurch verlängert sich Abgabefrist um einen Monat. Die Anmeldungen müssen dann zum 10. des übernächsten Monats abgeben werden.

Bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum, auch wenn sich keine oder nur geringfügige Zahl last ergibt. Wird also die Umsatzsteuerpflicht erstmalig begründet, müssen in den ersten zwei Jahren monatliche Voranmeldungen abgegeben werden.

Kleinunternehmer müssen im Allgemeinen keine USt-Voranmeldungen abgeben, da auf deren Einnahmen keine Umsatzsteuer erhoben wird.

## 5.2 Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist bis zum 31.07. des Folgejahres einzureichen (§ 149 Abs. 2 AO). Für beratene Steuerpflichtige gelten längere Fristen. Die Abgabefrist vom 31.12. des Folgejahres wurde auf den 28. bzw. 29.2. des übernächsten Jahres verlängert. Dies gilt auch für Kleinunternehmer, die keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln müssen.

Soweit nach der Umsatzsteuer-Jahreserklärung eine Zahllast besteht, ist diese binnen eines Monats nach Einreichung fällig. Es bedarf keines weiteren Bescheids seitens der Finanzverwaltung.

- 2 -

Steuernummer:

**B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)**

Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2017 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

33	Umsatz im Kalenderjahr 2017	238		Betrag volle EUR
34	Umsatz im Kalenderjahr 2018	239		

(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)

**C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben**

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
37	<b>Umsätze zum allgemeinen Steuersatz</b>				
38	Lieferungen und sonstige Leistungen ..... zu 19 %	177			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
39	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG ..... zu 19 %	178			
	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 19 %	179			
40	<b>Umsätze zum ermäßigten Steuersatz</b>				
41	Lieferungen und sonstige Leistungen ..... zu 7 %	275			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
42	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG ..... zu 7 %	195			
	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 %	196			
43					
44					
45	Umsätze zu anderen Steuersätzen .....	155	156		
46					
47	<b>Umsätze land- und forstwirtschaftlicher</b>				